

**Rietmann Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243 A
53 639 Königswinter
Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
E-Mail: info@buero-rietmann.de



Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I und II (ASP)

Entsorgungsanlage Troisdorf – Errichtung von befestigten Stellflächen und eines Parkhauses

Aufgestellt: November 2021 (erweitert Februar und August 2022)
RSAG-TR-ESA_Entsorgungsanlage_Stellflächen_ASPII_VA
Stand: 02.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
1.1. ANLASS DES FACHBEITRAGS	5
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENBEREICHES	5
2. RECHTSGRUNDLAGEN	7
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS	7
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN	8
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	9
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN	9
2.4.1. FFH-Richtlinie	9
2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie	9
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN	10
2.5.1. Störung	10
2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore	10
2.5.3. Beschädigung	10
2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit	11
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT	11
2.7. FAZIT	11
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK	12
3.1. DATENGRUNDLAGE	12
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK	12
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	13
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN	15
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT FOTODOKUMENTATION	15
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLAN- UND WIRKGEBIET	23
6. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	24
6.1. NACHGEWIESENE ODER POTENTIELL VORKOMMENDE ARTEN UND IHRE MÖGLICHEN BETROFFENHEITEN	24
6.1.1 Säugetiere	24
6.1.2 Vögel	25
6.1.3 Amphibien	28
6.1.4 Reptilien	28
6.1.5 Schmetterlinge	28
6.1.6 Sonstige Insekten	29
6.2. NACH § 44 Abs. 1 BNatSchG NICHT BETROFFENE ARTEN	29
7. BEWERTUNG STUFE II: VERTIEFENDE ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	29
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN	29
7.2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE AUSGLEICH ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEITEN	30
7.3. KONFLIKTPROGNOSE, ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG UND ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS	31
7.3.1 Säugetiere	31
7.3.2 Vogelarten	31
7.4. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS - FAZIT	31
8. ZUSAMMENFASSUNG	31
9. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN	33
10. VERFASSER UND URHEBERRECHT	36
11. ANHANG	37

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Ausschnitt aus der TK, ohne Maßstab) (Quelle: LAND NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE, „DATENZITIZENZ DEUTSCHLAND – ZERO“ (HTTPS://WWW.GOVDATA.DE/DL-DE/ZERO-2-0), 2021).....	6
Abbildung 2: Gesamtlageplan für die vorgesehenen Maßnahmen auf dem RSAG-Gelände (Quelle: RSAG GmbH 2022).	16
Abbildung 3: Blick in westliche Richtung über den Eingriffsbereich. Rechts der Gehölzriegel mit Unterwuchs potentiell geeignet für Vorkommen der Zauneidechse, bei der Kartierung gab es keine Funde. Links die Hecke als Abgrenzung zur "Mendener Straße". Schotterfläche zum Teil erweitert und schon heute als Stellplätze für 2 LKWs genutzt. Innerhalb der Schotterfläche Zufallsnachweis der blauflügeligen Ödlandschrecke.	16
Abbildung 4: Blick auf die südöstl. Gleise, auf denen die Stellflächen für Schubbodenfahrzeuge. errichtet werden sollen. 2-maliger Nachweis einer blauflügeligen Ödlandschrecke in diesem Bereich.	17
Abbildung 5: Blick auf die westlich im Vorhabensbereich liegende Parkplatzfläche mit außerhalb liegendem Gehölzstreifen. Bei Kartierungen sehr viele ubiquitäre Vogelarten in Gehölzstreifen nachgewiesen. Auf der linken Seite Errichtung weiterer LKW-Stellplätze. Im Hintergrund Fläche für das geplante Parkhaus.	17
Abbildung 6: Blick auf den heute bereits vorhandenen Parkplatz auf dem südwestlichen Betriebsgelände. Entlang der Gehölzreihe im Hintergrund soll das Parkhaus errichtet werden.	17
Abbildung 7: Nordwestliches Vorhabensgebiet mit Blick in südliche Richtung. Rechts hinter den Müllfahrzeugen grenzt die Bahntrasse mit einem begleitenden Gehölzriegel an. Vereinzelt kleine Grünflächen mit Gehölzen auch innerhalb des Vorhabensbereiches vorhanden.	18
Abbildung 8: Blick in westliche Richtung auf schmalen Grünstreifen innerhalb des Vorhabensbereiches mit angelegten Stein- und Holzhaufen als potentielles Reptilienhabitat. Dahinterliegend befindet sich die Bahntrasse, welche auf Abb. 17 zu sehen ist.	18
Abbildung 9: Blick auf die im östlichen Vorhabensbereich vorhandene Kläranlage mit durchziehender Dohlenkolonie.	19
Abbildung 10: Innerhalb des Vorhabensgebietes im östlichen Bereich besetzter Nistkasten mit aktiver Blaumeisenbrut. In selbiger Gehölzreihe ebenfalls ein Alt-Nest vorhanden (Typ: Taubenest).	19
Abbildung 11: Im Vordergrund das im Vorhabensbereich liegende Gleis. Dahinterliegend im Bereich der Siegaue Saatkrähenkolonie mit mind. 6 besetzten Horsten. Auf bereits befestigten Flächen Stellplätze für Container vorgesehen.	19
Abbildung 12: Rechts im Bild Müllumladestation, von der Lärm und Erschütterungen ausgehen. Links schmaler Gehölzstreifen, der theoretisch Brutpotential bietet, jedoch stark beeinträchtigt wird durch die angrenzenden Störwirkungen.	20
Abbildung 13: Bürogebäude im nordwestlichen Bereich des Vorhabensgebiets. Während den Kartierungen wurde hier mit einer Gebäudeerweiterung begonnen. Am Gebäude sind 4 aktive Haussperlingsbruten und 5 verlassene Brutnischen mit Nistmaterial und Kotspuren vorhanden, weshalb die Bauarbeiten bis zum Ende der Brut unterbrochen wurden. An den anderen Gebäudeseiten noch weitere Einflüge von Haussperlingen sowie eine Starenbrut in einem Lüftungsrohr.	20
Abbildung 14: Blick in eine der Hallen, in die ebenfalls mehrere Haussperlinge eingeflogen sind (zum Nahrungserwerb). Keine Spalten für Fledermäuse o.Ä. vorhanden, zudem starke Erschütterungen und Lärm.	21
Abbildung 15: Westlich gelegenes Versorgungshäuschen durch einen Zaun abgegrenzt. Mögliches Quartierspotential für Fledermäuse. Keine Nachweise von Einflügen durch Vögel bei Kartierungen.	21
Abbildung 16: Entlang des Gleises angelegte Steinhaufen als Eidechsenhabitat (Ausgleich aus einer früheren Baumaßnahme). Bei Kartierungen kein Nachweis erfolgt.	21
Abbildung 17: Noch in Betrieb befindliche Bahngleise mit angrenzenden Gehölzflächen außerhalb des RSAG-Geländes. Keine Nachweise von Nestern oder Horsten in Gehölzen. Keine Nachweise von Zauneidechsen in Übergangsbereichen oder auf den Gleisen.	22
Abbildung 18: Direkt angrenzend zum Vorhabensbereich verlaufender 'Mühlengraben'.	22
Abbildung 19: Straßenbäume nördlich des Vorhabensbereiches mit starkem Baumholz. mit Blaumeisen besetzter Nistkasten und Höhlenpotential für Vögel oder Fledermäuse.	22
Abbildung 20: Südlich des Vorhabensbereiches liegendes Siegufer, durch 'Mendener Straße' abgetrennt. Bei Kartierung nachgewiesenes Nahrungshabitat für viele ubiquitäre aber auch planungsrelevante Vogelarten.	23

Tabellen

Tabelle 1: Methodik der Kartierungen.....	13
Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierungen	25
Tabelle 3: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG).....	29
Tabelle 4: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) nach LANUV (Abfrage 27.04.2021), erweitert um die bei den Kartierungen nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.	37

1. Einleitung

1.1. Anlass des Fachbeitrags

Die RSAG AÖR plant am Standort der Entsorgungsanlage Troisdorf in der Josef-Kitz-Straße Grünflächen zukünftig als Stellflächen für Container, Schubböden etc. zu nutzen sowie einen Teilbereich der aktuellen Parkplatzflächen durch ein Parkhaus mit 4 Ebenen zu überbauen.

Das Gelände der Entsorgungsanlage wird heute für den Abfallumschlag, die Lagerung und die Sperrmüllsortierung genutzt. Aufgrund der Ertüchtigung und Optimierung des Entsorgungsstandortes besteht nun der Bedarf an Stellflächen für LKW, Schubbodenfahrzeuge und Leercontainer sowie einer erhöhten Anzahl an PKW-Stellplätzen. Hierfür soll die bahngleisbegleitende Grünfläche im südöstlichen Bereich des Vorhabensgebietes als Stell- und Parkfläche befestigt und genutzt werden. Das Parkhaus soll auf dem südwestlichen Grundstück im Bereich der heute schon vorhandenen Parkplatzfläche errichtet werden und 176 PKW-Stellplätze bereitstellen. Die weiteren vorhandenen PKW-Stellplätze sollen dann in Stellplätze für (leere) LKW und Müllfahrzeuge umgewandelt werden.

Für die Vorhaben sind verschiedene Genehmigungsverfahren und -schritte notwendig:

- Zunächst muss durch die Änderung des Bebauungsplans H138 die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben geschaffen werden.
- Für den Bau des Parkdecks ist ein Bauantrag sowie eine Anzeige gemäß §15 BImSchG erforderlich.
- Für die Abfalllagerung in Containern und die Schubbödenstellplätze ist ein Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG notwendig.

Durch die baulichen Veränderungen kann es zu Habitatveränderungen und –verlusten geschützter Arten oder zu deren Störung kommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und Stufe II werden im Folgenden erläutert.

1.2. Lage und Struktur des Vorhabenbereiches

Der Vorhabenbereich liegt in der Flur 018 und 019 in der Gemarkung 054077 Troisdorf. Das Gebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Troisdorf innerhalb eines Industriegebietes mit einer Fläche von ca. 5,8 ha Größe.

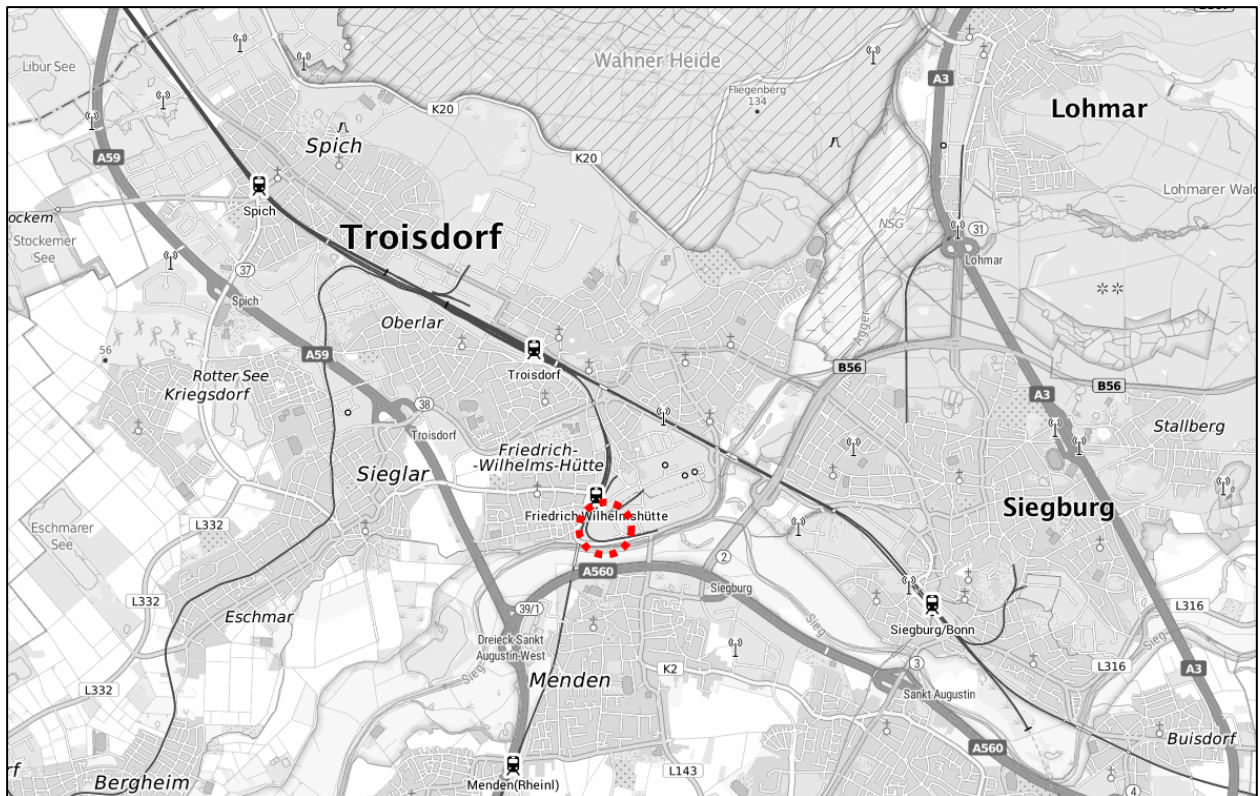


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Ausschnitt aus der TK, ohne Maßstab) (Quelle: LAND NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE, „DATENZITIZENZ DEUTSCHLAND – ZERO“ ([HTTPS://WWW.GOVDATA.DE/DL-DE/ZERO-2-0](https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)), 2021).

Die fast komplett versiegelte Anlagenfläche umfasst Bürogebäude und Entsorgungsanlagen, Verkehrs- und Parkplatzflächen, sowie am südwestlichen Rand des Betriebsgeländes einen fast durchgängigen Gehölzstreifen. Auf dem übrigen Gelände sind noch weitere vereinzelte Grüninseln und Einzelgehölze vorhanden. Durch das gesamte Gelände verläuft eine stillgelegte Bahntrasse, die z.T. durch weitere Grünflächen begleitet wird. Es sind Steinaufschüttungen und liegendes Totholz über das gesamte Gelände in der Nähe dieser Bahntrasse vorhanden.

Im näheren Umkreis befindet sich in westliche Richtung, abgegrenzt durch Bahngleise und Straßen, Wohnbebauung. In nördliche und östliche Richtung grenzen weitere Industriegebäude an. Südlich des Gebietes verläuft die Mendener Straße, die eine Trennung des Vorhabenbereichs zur Sieg und der Siegaue darstellt. Der Vorhabenbereich bezieht sich auf einen kleinen südöstlich und südwestlich gelegenen Teilbereich des Betriebsgeländes. Südöstlich wird die nicht mehr genutzte Bahntrasse mit ihren umliegenden Schotterflächen von einem nördlichen Gehölzriegel und einer südlichen Hecke begleitet.

Das Vorhabensgebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan H138) aus dem Jahr 1991.

Naturräumlich ist Troisdorf ein Teil der ‚Köln-Bonner Rheinebene‘.

Schutzgebiete im Plangebiet und der Umgebung

Alle im Nachfolgenden aufgeführten vorhandenen Schutzgebiete führen entlang der Sieg und Siegaue südlich vom Vorhabenbereich in ca. 5-25 m Entfernung.

- Südlich beginnt in ca. 5 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet LSG ‚Sieg-/ Aggeraue‘ (5109-0001) (gleichzeitig auch BK-SU-00075 ‚Siegtal zwischen Müschmühle und Troisdorf‘, sowie die Biotopverbundfläche (VB-K-5208-040) ‚Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf‘).
- Südlich in ca. 25 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet ‚Sieg‘ (DE- 5210-303) und das NSG ‚Siegaue‘ (SU-018) ((gleichzeitig auch BK-SU-00075 ‚Siegtal zwischen Müschmühle und Troisdorf‘, sowie die Biotopverbundfläche (VB-K-5208-040) ‚Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf‘. Diese beginnen unmittelbar südlich des LSG ‚Sieg-/ Aggeraue‘.

2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei genehmigungsfreien Abrissverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

2.1. Grundlagen des Artenschutzes

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. Störungsverbot
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 (s. Kap. 2.5.4.).

2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Absatz 5 Nr. 3 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Absatz 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Absatz 5 BNatSchG, novelliert 2017).

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Mit der Novelle des BNatSchG in 2017 wurde das Gesetz durch §44 (5) Nr. 1 insbesondere im Hinblick auf die Tötung von Arten nach Anhang IV an die Rechtsprechung angepasst („Freiberg-Urteil“), da die FFH-Richtlinie keine „Legalausnahme“ von der Tötung kennt. In einem neueren Urteil ist dieser Grundsatz etwas relativiert worden (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13).

Danach ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vergleiche Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Absatz 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.3. Ausnahmenvoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Absatz 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.5. Begriffsdefinitionen

2.5.1. Störung

Der Störungsbegriff im Sinne der Zugriffsverbote (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) bezieht sich auf den Erhaltungszustand einer Population. Verboten sind Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit, die zu erheblichen Störungen der lokalen Population führen können. Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (vergleiche § 44 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG).

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie beispielsweise die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potentiell störende Aktivitäten reagieren.

2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vergleiche LANA 2006).

2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit

Geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG

§ 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder b fallen.

- a) Unter besonderen Schutz gestellt werden können Arten, die
 - im Inland durch menschlichen Zugriff gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten oder Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können
 - in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße Verantwortlich ist
- b) Unter strengen Schutz gestellt werden können
 - natürlich vorkommende Arten und Arten, die im Inland vor dem Aussterben bedroht sind
 - Arten, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist

"Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und nur in Deutschland vorkommen bzw. von denen ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Für diese Arten fällt Deutschland somit eine besondere Verantwortung zu (BNatSchG § 54, Absatz 1, Nr. 2). Als Parameter der Verantwortlichkeit werden neben dem Anteil an der Weltpopulation die Bedeutung der Population für den Genfluss zwischen Populationen und die weltweite Gefährdung des Taxons geprüft (BfN 2013).

§ 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten mit o.g. Kriterien die Unterschutzstellung von Arten nationaler Verantwortung Deutschlands. Diese Arten sind dann unter Umständen bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben mit zu prüfen.

2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Absatz 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzes hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

2.7. Fazit

Unter folgenden Gesichtspunkten gilt ein Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig:

- Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- durch das Vorhaben entstehende Konflikte können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden und es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Absatz 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Vorhaben, die nicht die o.g. Vorgaben erfüllen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt. Zudem wurden Kartierungen der Vogel- und Reptilienfauna durchgeführt.

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) (siehe Tabelle 4 im Anhang) stammen aus den Fachinformationssystemen ‚Geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen‘ (LANUV, Abfrage 27.04.2021) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Im Rahmen der **Potentialabschätzung** wurden die in Kap. 3.1 genannten Daten in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet.

Zusätzlich wurden Vogel- und Reptilienkartierungen vom Frühling 2021 – Spätsommer 2021 durchgeführt (siehe unten), bei denen das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten und erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch zufällige Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern).

Des Weiteren wurde das Potential des Untersuchungsgebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Um fundierte Aussagen zu den tatsächlich vorkommenden Arten, ihrer Populationsgröße und ihrer eingriffsbedingten jahreszeitlichen Betroffenheit treffen zu können, wurden Kartierungen Reptilienfauna und der Avifauna als planungs- und eingriffsrelevante Arten durchgeführt.

Die Methodiken berücksichtigen die zu erwartenden Eingriffe und deren Wirkungspfade (z.B. auf Niststätten, Nahrungshabitate, Eiablageplätze, Bereiche zur Thermoregulation).

Die Kartierungen umfassen im Einzelnen folgenden Erhebungsumfang:

Tabelle 1: Methodik der Kartierungen

Arten- gruppe	Methodik, Anzahl und Zeitraum der Begehungen				
Avifauna ¹	5 Tag-Begehungen zwischen April und September 2021, inklusive Kartierung von Horsten und Nestern, gegebenenfalls Einsatz von Klangattrappen für die Gruppe der Spechte.				
	Termine der Tagbegehungen (morgens zu Sonnenaufgang).				
	28.04.2021 4°C, 0/8 bewölkt, 1 Bft.	18.05.2021 11°C, 7/8 – 8/8 bewölkt, 1 Bft., einsetzender Schauer	01.06.2021 13°C, 0/8 be- wölkt, 1 Bft.	16.06.2021 16°C, 0/8 – 3/8 bewölkt, 1 Bft., Schönwetter- phase	15.07.2021 15 - 20°C, 6/8 be- wölkt, windstill, nach Starkregen am Vortag und Sieg-Hochwasser
Reptilien- fauna	6 Tagbegehungen zwischen April 2021 und September 2021, Systematische Kartierung potentieller Quartiere, Absuchen von geeigneten Strukturen nach sich sonnenden Tieren bei geeigneter Witterung in den Vormittagsstunden.				
	28.04.2021, 12-16°C, 0/8 bewölkt, 1 Bft.	01.06.2021 15-21°C, 0/8 bewölkt, 1-2 Bft.	16.06.2021 18-24°C, 0/8- 3/8 bewölkt, 1 Bft. Schön- wetterphase	15.07.2021 20-23°C, 5/8- 8/8 wech- selnd bewölkt, 0-1 Bft., nach Starkregen am Vortag	04.08.2021 20°C, 3/8-7/8 wechselnd be- wölkt, wind- still) 24.08.2021 15-20°C, 0/8 bewölkt, windstill

Wenn kein Nachweis bei der Kartierung erfolgt ist, dann wird auch bezüglich der in den MTB-Quadranten aufgeführten Arten nicht von einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) ausgegangen.

Der **Untersuchungsraum** wird je nach Schutzobjekt bzw. geschützter Art und dem Wirkpfad des Eingriffs unterschiedlich gewählt und deshalb auch als Wirkraum des Eingriffes bezeichnet. Als Orientierungswert wird im Methodenhandbuch (MKULNV NRW 2017) hierfür ein Radius von 300 m um den Vorhabensbereich genannt.

Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet. Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche bzw. Vorhabensbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten. Der Begriff Plangebiet (z.B. B-Plangebiet) bezeichnet den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie ‚Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands‘ (§ 44 Abs. 5).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen, werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder

¹ Kartierung und Auswertung gemäß Südbeck et al. 2005 sowie Methodenhandbuch ASP (MKULNV NRW 2017)

- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten (hierbei wurden zusätzlich die neu in der Roten Liste NRW 2016 aufgenommenen Arten mit behandelt), oder
- Koloniebrüter sind.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die in diesem Gutachten berücksichtigten Arten sind in Tabelle 4 (siehe Anhang) einzusehen. Für die relevanten Messtischblatt-Quadranten MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) sind dies **7 Fledermausarten, 58 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 1 Falterart**. Insgesamt beinhaltet die Liste also **70 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten** zuzüglich der bei der Kartierung nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

5.1. Beschreibung des Vorhabens mit Fotodokumentation

Das Vorhaben sieht die Errichtung von befestigten Stellplätzen für (beladene) Schubbodenfahrzeuge vor. Die Fläche befindet sich am südöstlichen Rand des Betriebsgeländes des RSAG-Recyclinghofes. Ein Großteil der Fläche stellt sich als selten genutzte Gleise und dem umgebenden Gleisschotter dar. In nördlicher Richtung steht ein Gehölzriegel entlang einer kleinen Böschung. Dahinterliegend befindet sich das Erfassungsgebäude mit entsprechenden Verkehrsflächen. Die Gleise und Schotterflächen werden nach Süden von einer schmalen Grasflur mit einer Abgrenzung zur „Mendener Straße“ durch eine Hecke begrenzt. Für die Errichtung der Stellplätze müssen Gehölze des nördlich gelegenen Gehölzriegels entfernt werden. Die Stellplätze sollen in asphaltierter Form hergestellt werden. Die neue Wegeführung sieht eine neue direkte Ausfahrt von den Stellplätzen auf die Josef-Kitz-Straße vor.

Am südlichen Rand des RSAG-Geländes direkt angrenzend zur Mendener Straße ist ein Abfalllagerplatz für (volle) Container geplant. Die Flächen sind größtenteils heute schon versiegelt, da Sie zur aktuell Verkehrsfläche gehören. Die Flächen ständen mit Umplanung des Verkehrskonzeptes als Lagerfläche zur Verfügung.

Für die Container- und Schubbödenstellplätze in Verbindung mit der Abfalllagerung und die weiteren Park- und Stellflächen ist ein Änderungsantrag gemäß §16 BImSchG notwendig.

Des Weiteren soll im südwestlichen Abschnitt des Betriebsgeländes die Parkplatzsituation, durch die Errichtung eines 3-geschossigen Parkdecks und die weiterer LKW- und Müllfahrzeugstellplätze, optimiert werden. Das Parkdeck soll sich auf einer Länge von 72 m und auf einer Breite von 22 m erstrecken. Die oberste Ebene liegt dabei auf einer Höhe von 9,30 m, die Endhöhe der Treppenhäuser auf einer Höhe von 11,39 m. Die Flächen entlang der südlichen Grundstücksgrenze im Bereich der aktuellen Parkplätze sollen zu Stellplätzen für die (leeren) Sammelfahrzeuge umgewandelt werden. Für deren Errichtung müssen Gehölze und randlich vorhandene Grünstreifen entfernt werden. Ob die jetzt überplanten Grünflächen zwischen den Parkplatzflächen im südwestlichen Bereich, welche durch liegendes Totholz, Steinhaufen und blütenreiche Vegetation potentiell wertvolle Lebensräume für Reptilien und weitere Arten darstellen könnten, im Rahmen früherer Verfahren als verpflichtende (artenschutzbezogene) Ausgleichsflächen angelegt wurden, wird im weiteren Verfahren (bspw. im Rahmen der LBP-Erstellung) noch geklärt. Zumindest 2008 wurden Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse auf Grund eines Verdachts auf Zauneidechsenvorkommen durchgeführt. Wie in Kapitel 6.1.4 dargestellt, wurden im Rahmen der Eidechsenkartierungen 2021 keine Zauneidechsen-Vorkommen nachgewiesen.

Um die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird zunächst die Änderung des Bebauungsplan H138 beantragt.

Für den Bau des Parkdecks und der LKW-Stellflächen ist ein Bauantrag zu stellen und eine Anzeige gemäß §15 BImSchG erforderlich.

Die Gleise auf dem Gelände werden, falls deren Erhaltung notwendig ist, z.B. mittels Stelcon Platten befestigt.



Abbildung 2: Gesamtlageplan für die vorgesehenen Maßnahmen auf dem RSAG-Gelände (Quelle: RSAG GmbH 2022).

Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick in westliche Richtung über den Eingriffsbereich. Rechts der Gehölzriegel mit Unterwuchs potentiell geeignet für Vorkommen der Zauneidechse, bei der Kartierung gab es keine Funde. Links die Hecke als Abgrenzung zur "Mendener Straße". Schotterfläche zum Teil erweitert und schon heute als Stellplätze für 2 LKWs genutzt. Innerhalb der Schotterfläche Zufallsnachweis der blauflügeligen Ödlandschrecke.



Abbildung 4: Blick auf die südöstl. Gleise, auf denen die Stellflächen für Schubbodenfahrzeuge errichtet werden sollen. 2-maliger Nachweis einer blauflügeligen Ödlandschrecke in diesem Bereich.



Abbildung 5: Blick auf die westlich im Vorhabenbereich liegende Parkplatzfläche mit außerhalb liegendem Gehölzstreifen. Bei Kartierungen sehr viele ubiquitäre Vogelarten in Gehölzstreifen nachgewiesen. Auf der linken Seite Errichtung weiterer LKW-Stellplätze. Im Hintergrund Fläche für das geplante Parkhaus.



Abbildung 6: Blick auf den heute bereits vorhandenen Parkplatz auf dem südwestlichen Betriebsgelände. Entlang der Gehölzreihe im Hintergrund soll das Parkhaus errichtet werden.



Abbildung 7: Nordwestliches Vorhabensgebiet mit Blick in südliche Richtung. Rechts hinter den Müllfahrzeugen grenzt die Bahntrasse mit einem begleitenden Gehölzriegel an. Vereinzelte kleine Grünflächen mit Gehölzen auch innerhalb des Vorhabensbereiches vorhanden.



Abbildung 8: Bick in westliche Richtung auf schmalen Grünstreifen innerhalb des Vorhabensbereiches mit angelegten Stein- und Holzhaufen als potentielles Reptilienhabitat. Dahinterliegend befindet sich die Bahntrasse, welche auf Abb. 17 zu sehen ist.



Abbildung 9: Blick auf die im östlichen Vorhabensbereich vorhandene Kläranlage mit durchziehender Dohlenkolonie.



Abbildung 10: Innerhalb des Vorhabensgebietes im östlichen Bereich besetzter Nistkasten mit aktiver Blaumeisenbrut. In selbiger Gehölzreihe ebenfalls ein Alt-Nest vorhanden (Typ: Taubennest).



Abbildung 11: Im Vordergrund das im Vorhabensbereich liegende Gleis. Dahinterliegend im Bereich der Siegaue Saatkrähenkolonie mit mind. 6 besetzten Horsten. Auf bereits befestigten Flächen Stellplätze für Container vorgesehen.



Abbildung 12: Rechts im Bild Müllumladestation, von der Lärm und Erschütterungen ausgehen. Links schmaler Gehölzstreifen, der theoretisch Brutpotential bietet, jedoch stark beeinträchtigt wird durch die angrenzenden Störwirkungen.



Abbildung 13: Bürogebäude im nordwestlichen Bereich des Vorhabensgebiets. Während den Kartierungen wurde hier mit einer Gebäudeerweiterung begonnen. Am Gebäude sind 4 aktive Haussperlingsbruten und 5 verlassene Brutnischen mit Nistmaterial und Kotpuren vorhanden, weshalb die Bauarbeiten bis zum Ende der Brut unterbrochen wurden. An den anderen Gebäudeseiten noch weitere Einflüge von Haussperlingen sowie eine Starenbrut in einem Lüftungsrohr.



Abbildung 14: Blick in eine der Hallen, in die ebenfalls mehrere Haussperlinge eingeflogen sind (zum Nahrungserwerb). Keine Spalten für Fledermäuse o.Ä. vorhanden, zudem starke Erschütterungen und Lärm.



Abbildung 15: Westlich gelegenes Versorgungshäuschen durch einen Zaun abgegrenzt. Mögliches Quartierspotential für Fledermäuse. Keine Nachweise von Einflügen durch Vögel bei Kartierungen.



Abbildung 16: Entlang des Gleises angelegte Steinhau-fen als Eidechsenhabitat (Ausgleich aus einer früheren Baumaßnahme). Bei Kartierungen kein Nachweis erfolgt.



Abbildung 17: Noch in Betrieb befindliche Bahngleise mit angrenzenden Gehölzflächen außerhalb des RSAG-Geländes. Keine Nachweise von Nestern oder Horsten in Gehölzen. Keine Nachweise von Zauneidechsen in Übergangsbereichen oder auf den Gleisen.

Fotos von der Umgebung



Abbildung 18: Direkt angrenzend zum Vorhabensbereich verlaufender 'Mühlengraben'.



Abbildung 19: Straßenbäume nördlich des Vorhabensbereiches mit starkem Baumholz. mit Blaumeisen besetzter Nistkasten und Höhlenpotential für Vögel oder Fledermäuse.



Abbildung 20: Südlich des Vorhabensbereiches liegendes Siegufer, durch 'Mendener Straße' abgetrennt. Bei Kartierung nachgewiesenes Nahrungshabitat für viele ubiquitäre aber auch planungsrelevante Vogelarten.

5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plan- und Wirkgebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten:

- Baubedingte Wirkfaktoren (d.h. temporär)²
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die baulichen Maßnahmen zur verkehrstechnischen Optimierung des RSAG-Geländes werden folgende Wirkpfade ausgelöst:

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um Wirkfaktoren die zeitlich auf die Bauphase beschränkt auftreten, d.h. sie sind ausschließlich temporärer Art. Bei den baubedingten Wirkfaktoren sind prinzipiell auch die vorhandenen Vorbelastungen durch die intensive Nutzung des Geländes durch Verkehr und den Betrieb von Umschlaghallen, Containerlager, Bürogebäude etc. zu berücksichtigen (Bewegungsunruhe, Erschütterungen, Lärm, Lichtemissionen).

- Störwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Staubemission, punktuelle Schadstoffemissionen und Bewegungsunruhe durch die Baufahrzeuge, die Bauarbeiten sowie den Transport der Bodenmaterialien (damit potentiell Störung im Sinne des §44 (1) Nr. 2 BNatSchG von angrenzenden Nahrungshabitaten, Niststätten und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und anderer Arten).

² Betrachtet werden nur Wirkungen auf angrenzenden Flächen; Wirkfaktoren auf den anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen während der Baufeldfreimachung werden bei den anlagebedingten Wirkfaktoren aufgeführt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft und unveränderlich auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch die Anlage selbst (räumlichen Dimensionen der Anlage (Breite, Höhe, Tiefe) und von den Bauausführungen) bedingt sind.

- Verlust potentieller Nahrungshabitate durch die Inanspruchnahme und Umwandlung der Wiesenflächen und Gehölze
- Bodenverdichtung und –versiegelung
- Verlust potentieller Bruthabitate von gehölzbrütenden Arten durch die Entfernung von Gehölzen
- Verlust von Schotterflächen und Ruderalflächen als potentieller Lebensraum für Reptilien und Insekten³

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Bei betriebsbedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhafte oder unregelmäßig auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch den Betrieb der Anlagen selbst (Lärmemissionen, Bewegungsunruhe o.ä.) und deren Unterhaltung bedingt sind. Bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren sind die vorhandenen Vorbelastungen durch den schon vorhandenen Betrieb der Anlage zu berücksichtigen (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht).

- Erhöhung der Störungen für die Fauna in ihren angrenzenden Habitaten sind durch die Erhöhung der Nutzung der Verkehrsflächen (Bewegungsunruhe, Beleuchtung, Lärm) gegenüber der bisherigen Verkehrsnutzung zu erwarten.

6. Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten und ihre möglichen Betroffenheiten

Tabelle 4 (siehe Anhang) zeigt, welche in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens potentiell (oder nachgewiesenermaßen) vorkommen (können) und bei welchen dieser Arten in Bezug auf die geplante Maßnahme Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. In Tabelle 3 sind die betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst.

6.1.1 Säugetiere

Ergebnis der Begehung

- Der Großteil der Gebäude weist aufgrund der glatten Oberflächenstruktur kein Potential an Nischen und Spalten auf. Lediglich das nordwestliche Bürogebäude und ein eingezäuntes Versorgungshäuschen im Westen weisen potentiell Spalten- und Nischenpotential unter dem Dach oder in den Rolladenkästen auf,
- Störungen durch den beginnenden Betrieb auf dem Gelände starten bereits ab ca. 05:30 Uhr und damit im Frühjahr und Herbst noch während der Jagdaktivität von Fledermäusen. Diese Störungen halten konstant an, sodass im Falle von genutzten Quartieren von einer Gewöhnung an Störungen auszugehen ist,
- Das gesamte Gelände und die Hallen sind ausgeleuchtet,

³ Ob die Grünflächen zwischen den Parkplatzflächen im südwestlichen Bereich, welche durch liegendes Totholz, Steinhaufen und blütenreiche Vegetation potentiell wertvolle Lebensräume für Reptilien und weitere Arten darstellen könnten, im Rahmen früherer Verfahren als verpflichtende (artenschutz-bezogene) Ausgleichsflächen angelegt wurden, wird im weiteren Verfahren (bspw. im Rahmen der LBP-Erstellung) noch geklärt. Zumindest 2008 wurden Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse auf Grund eines Verdachts auf Zauneidechsenvorkommen durchgeführt. Wie in Kapitel 6.1.4 dargestellt, wurden im Rahmen der Eidechsenkartierungen 2021 keine Zauneidechsenvorkommen nachgewiesen.

- Erhöhtes Insektenaufkommen auf dem Betriebsgelände, dadurch erhöhte Attraktivität als Jagdhabitat,
- In umliegenden Gehölzen insbesondere innerhalb der Siegaue potentiell Spalten und Höhlen für baumnutzende Fledermausarten vorhanden.
- In den Eingriffsbereichen besteht kein Quartierspotential.

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tabelle 4 (s. Anhang) aufgeführten planungsrelevanten Säugetierarten der relevanten MTB-Quadranten kommen nachgewiesenermaßen oder können nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.o.) folgende Arten im Wirkraum vorkommen:

- Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus (vereinzelte potentielle Gebäudequartiere auf dem RSAG-Gelände (hier jedoch kein Eingriff) und im UG in Gehölzen, Jagdhabitat)
- Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus (Quartiere im UG in Gehölzen, Jagdhabitat)

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keinem direkten Eingriff in potentiell vorhandene Quartiere an Gehölzen oder Gebäuden. Bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen für angrenzende Quartiere durch die Maßnahmen sind nicht auszuschließen, da Störungen im Vergleich zum bisher laufenden Betrieb auf der Anlage zunehmen werden. Die Arten sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte im Rahmen der Artenschutzprüfung weiter zu betrachten.

6.1.2 Vögel

Ergebnis der Kartierungen:

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen (Methodik vergleiche Kapitel 3.2) wurden folgende Arten nachgewiesen (planungsrelevante Arten **fett** gedruckt, Brutvögel im Plangebiet *kursiv* gedruckt, Status in Klammern außerhalb RSAG Gelände):

Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierungen

Art (Dt. Name)	Status, Bemerkung	Planungs-Relevant Art	Stetigkeit, Anzahl Begehungen mit Nachweisen
Amsel	Häufiger BV in den Randgehölzen		5
Bachstelze	BVv auf dem Betriebsgelände		3
<i>Blaumeise</i>	BV in Nistkasten an südöstl. Gehölz (BV in Nistkasten nördl. des Plangebietes)		4
Buchfink	(BVv in östl. Gehölzen)		2
Eisvogel	(Dz, NG entlang der Sieg)	x	1
Elster	NG (BVv in Gehölzen in Umgebung, Individuum mit Nistmaterial)		2
Dohle	Dz, NG (~100 Individuen auf abgesperrter Grünfläche der Kläranlage)		2
Dorngrasmücke	(NG südliche Siegaue)		1
Gartenbaumläufer	(BVv in Gehölzen in Umgebung)		2
Gartengrasmücke	NG, (BV Siegaue)		2
Graugans	Einmaliger Überflug		1
Graureiher	Überflug, (NG südliche Siegaue)	x	3
Grünspecht	(Überflug gleisbegleitende Gehölze im Westen in Richtung Sieg)	streng geschützt	1
Halsbandsittich	Überflug (BV südliche Siegaue)		5
Hausrotschwanz	BVv an einem der Gebäude		2
Hausperling	BV an den Gebäuden (4 Brutpaare an Bürogebäude im Westen)		5

Art (Dt. Name)	Status, Bemerkung	Planungs- Relevant Art	Stetigkeit, Anzahl Begehungen mit Nachweisen
Heckenbraunelle	(BV südliche Siegaue)		4
Kanadagans	Einmaliger Überflug		1
Kohlmeise	BV in Randgehölzen		5
Kormoran	Überflug (NG Sieg)	x	4
Mauersegler	Einmaliger Überflug		1
Mäusebussard	Einmaliger Überflug	x	1
Mönchsgrasmücke	Häufiger BV in Randgehölzen		4
Nachtigall	(NG südliche Siegaue, Dz)	x	1
Rabenkrähe	Häufiger NG		4
Ringeltaube	Häufiger BV Randgehölze des südwestl. Parkplatzes		5
Rotkehlchen	BV in Randgehölzen		3
Saatkrähe	NG (BV in südl. Siegaue, mind. 8 besetzte Horste)	x	4
Schwanzmeise	(NG südliche Siegaue)		1
Silbermöwe	NG	x	4
Singdrossel	(BVv südliche Siegaue)		2
Star	BV an nordwestl. Bürogebäude (Fütterung Jungen), NG	x	3
Stieglitz	NG		2
Zaunkönig	BV in Randgehölzen		5
Zilp-Zalp	BV in Randgehölzen		5

(BV = Brutvogel, BVv Brutvogelverdacht, NG = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler)

Wenn kein Nachweis bei der Kartierung erfolgt ist, dann wird auch bezüglich der in den Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten nicht von einem Vorkommen im UG ausgegangen (vergl. Tab. 5 im Anhang).

Es wurden insgesamt 35 Arten nachgewiesen, davon 8 planungsrelevante Arten. Der Großteil der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten ist dabei als Nahrungsgast an der Sieg oder auf dem Betriebsgelände vorhanden. 2 der planungsrelevanten Arten konnten als Brutvögel nachgewiesen werden. Zum einen wurde innerhalb des RSAG-Geländes der Star mit einer Brut an dem nordwestlichen Bürogebäude nachgewiesen, zum anderen ist direkt angrenzend zum RSAG-Gelände eine Saatkrähenkolonie mit mindestens 6 besetzten Horsten im Bereich der Siegaue vorhanden.

Innerhalb des RSAG-Geländes wurden zusätzlich noch 8 weit verbreitete Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen (Randgehölze, Gebäude), sowie 2 weitere Arten mit Brutvogelverdacht. Im Umfeld des Vorhabensbereichs, insbesondere im Bereich der Siegaue, sind 3 weit verbreitete Vogelarten als Brutvogel vorhanden, sowie weitere 4 Arten mit Brutvogelverdacht.

Im direkten Eingriffsbereich wurde die Blaumeise als Brutvogel in einem Nistkasten festgestellt. Weitere Brutvögel wurden nicht festgestellt, sind jedoch im Gehölzriegel innerhalb des Eingriffsbereiches nicht gänzlich auszuschließen.

Ergebnis der Potentialkartierung:

- Im Südosten des Vorhabensbereichs ist ein mit einer Blaumeisenbrut besetzter Nistkasten an einer Birke vorhanden,
- Nahe dem Nistkasten ist in einem anderen Baum ein Alt-Nest (Typ: Taubennest) vorhanden, welches jedoch nicht besetzt ist,
- Weitere Nester oder Horste wurden innerhalb des RSAG-Geländes nicht festgestellt,
- Die Hallen auf dem Betriebsgelände bieten aufgrund ihrer Bauweise höchstens ein geringes Potential an Nischen für gebäudebrütende Arten,
- Das nordwestlich vorhandene Bürogebäude weist ein hohes Potential für gebäudenutzende Arten auf (Nischen an den Außenfassaden und in den Gebäuden als potentielle Bruthabitate von Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz, Star und Haussperling (z.T. Rollladenkästen, Dachüberstand etc.),
- Das Betriebsgelände bietet ein Potential als Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Arten
- Die Randgehölze mit Bäumen mit mittlerem Baumholz bietet ein Potential für die Gehölzbrüter unter den „Allerweltsarten“ wie Meisen, Amsel, Rotkehlchen etc.,
- Das Siegufervorland mit Auengehölz-Gruppen und die Sieg bieten Nahrungshabitate für zahlreiche wasserbezogene Vogelarten sowie Fortpflanzungsmöglichkeiten für wasserbezogene Vogelarten aber auch Gehölzbrüter der siedlungsnahen Bereiche.

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tabelle 4 (s. Anhang) aufgeführten potentiellen Arten der relevanten MTB-Quadranten kommen demnach nachgewiesenermaßen folgende Arten im UG vor:

- Star (Höhlen-/ Nischenbrüter an Gebäuden, **Nachweis** einer Brut)
- Mäusebussard (**Nachweis** einmaliger Überflug, UG potentiell Teil des großräumigen Nahrungshabitats)
- Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Nachtigall, Silbermöwe (**Nachweis** als Nahrungsgast im Bereich der Sieg oder im Umfeld, potentielle Bruthabitate im weiteren Umfeld)
- Saatkrähe (Koloniebrüter in der Siegaue direkt angrenzend zum Vorhabensbereich, **Nachweis** von mindestens 6 besetzten Horsten, Nutzung des Vorhabensbereichs als Nahrungshabitat)

Der Star nutzt nachgewiesenermaßen das nordwestliche Bürogebäude außerhalb des Eingriffsbereiches als Bruthabitat. Eine erhöhte Störung durch die Maßnahmen ist in diesem Bereich nicht zu erwarten, da das Betriebsgelände bereits heute einer intensiven Nutzung und damit verbundenen Störwirkungen (Lärm, Beleuchtung, Erschütterung, Bewegungsunruhe) unterliegt. Dies gilt ebenfalls für die südlich angrenzende Saatkrähenkolonie im Bereich des Siegufers, deren Fluchtdistanz laut GASSNER ET AL. (2010) mit 50 m angegeben ist. Die Fläche für die Errichtung des Parkhauses und damit die größte bauzeitliche Störung befindet sich in über 100 m Entfernung zu den Horsten.

Das Siegufer und die Sieg stellen für viele Arten ein Nahrungs- oder Jagdhabitat dar. Arten wie z.B. der Eisvogel nutzen die Sieg zwar als Nahrungshabitat, Störungen für diese Arten durch das Vorhaben sind aber auf Grund der Entfernung und der bereits vorhandenen Störungen durch den Betrieb auszuschließen.

Daneben können nicht-planungsrelevante ubiquitäre Vögel auftreten, die ebenfalls besonders geschützt sind und für die das Tötungsverbot gilt (beispielsweise gebüsch- und baumbrütende Arten in den randlichen Gehölzen oder in dem Nistkasten).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von gebüsch- und baumbrütenden Arten (Nester) oder gar eine Tötung im Falle eines besetzten Habitats kann je nach Jahreszeit von Gehölzeingriffen oder Eingriffen in den Nistkasten somit potentiell **nicht ausgeschlossen** werden.

Die Arten sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte im Rahmen der Artenschutzprüfung weiter zu betrachten.

Alle anderen planungsrelevanten Vogelarten der MTB-Quadranten sind hier aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten (bspw. keine Arten großflächiger geschlossener Waldgebiete, Arten der offenen Agrarlandschaft).

6.1.3 Amphibien

Ergebnis der Begehung und Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich **keine geeigneten Habitate**. Es fehlen sowohl Landlebensräume als auch Fortpflanzungsgewässer.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten (hier Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte) oder auch nicht planungsrelevanter Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann für die Amphibienvfauna ausgeschlossen werden.

Diese Tiergruppe wird deshalb im Folgenden **nicht weiter behandelt**.

6.1.4 Reptilien

Ergebnis der Kartierungen:

Im Rahmen der Reptilienkartierungen (Methodik vergleiche Kapitel 3.2) wurden **keine** Reptilien nachgewiesen.

Ergebnis der Potentialkartierung:

- Gleis mit umliegenden Schotterflächen durchquert den Vorhabensbereich (Sekundärlebensraum),
- Angrenzend an das Gleis sind Gebüsch- und Wiesenstrukturen vorhanden,
- Hierdurch entsteht ein gerne genutztes, kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen und Gehölzen,
- Zusätzlich wurden in den Grünflächen im südwestlichen Parkplatzbereich sowie außerhalb des Eingriffsbereiches auf dem gesamten Betriebsgelände innerhalb der Grünflächen viele Stein- und Totholzhaufen angelegt (Ausgleichsmaßnahme aus früherer Baumaßnahme)⁴
- Jedoch starke Beeinträchtigungen (Lärm, Bewegungsunruhe durch die Müllfahrzeuge aber auch Privatwagen der Mitarbeiter, Erschütterungen) des gesamten Betriebsgeländes durch die intensive Nutzung.

Bewertung für planungsrelevante Arten:

Im Eingriffsbereich und auf umliegenden Flächen befinden sich für Reptilien potentiell **geeignete Lebensräume**. Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten (hier Zauneidechse) oder auch nicht planungsrelevanter Reptilien (wie Blindschleiche) wurde jedoch nicht festgestellt. Grund hierfür könnten die starken Beeinträchtigungen der Flächen durch die intensive Nutzung sein. Eine Einwanderung oder gelegentliche Nutzung durch Individuen von der westlich verlaufenden Bahntrasse ist nicht auszuschließen, einen dauerhaften Lebensraum scheint das Betriebsgelände demnach jedoch nicht darzustellen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann für die Reptilienfauna ausgeschlossen werden.

Diese Tiergruppe wird deshalb im Folgenden **nicht weiter behandelt**.

6.1.5 Schmetterlinge

Ergebnis der Begehung und Bewertung für planungsrelevante Arten:

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bestehen im Planungsgebiet **keine geeigneten Habitate**. Insbesondere fehlen Bestände des Großen Wiesenkopfs als exklusive Futterpflanze für die Raupenentwicklung und Eiablageplatz. Mit dem Vorkommen der Art ist im Vorhabensbereich bzw. Wirkraum deshalb nicht zu rechnen.

⁴ Im Rahmen eines Vorhabens und daraus folgenden Ausgleichsmaßnahmen wurden 2008 nur auf Grund des Verdachts auf Zauneidechsen-Vorkommen Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse auf Teilflächen geplant. Dem Verfasser liegen keine Informationen darüber vor, ob seitdem tatsächliche Nachweise der Zauneidechse erfolgten.

Die Artengruppe der Schmetterlinge wird deshalb in der weiteren Artenschutzprüfung **nicht weiter behandelt**.

6.1.6 Sonstige Insekten

Ergebnis der Begehung und Bewertung:

Im Zuge der Reptilienkartierung wurde zweimalig die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerule-scens*), im Bereich des östlichen Gleisschotter, nachgewiesen. Sie zählt in NRW nicht zu den planungsrelevanten Arten, ist jedoch als stark gefährdet (Rote Liste NRW Kategorie 2) eingestuft.

Die Art gilt als sehr mobil und ist innerhalb des Vorhabensbereiches an die Bewegungsunruhe durch den täglichen Betriebsverkehr gewöhnt. Bei Eingriffen kann die Art auf die weiteren westlich gelegenen Gleisschotter ausweichen und unterliegt damit keinem erhöhten Tötungsrisiko.

Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für diese bedrohte, aber nicht planungsrelevante Art werden im Rahmen der weiteren Eingriffsregelung (im LBP) geregelt.

6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei den meisten potentiell in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf Grund fehlender Wirkpfade ausgeschlossen, auch wenn sie potentiell im Vorhabensgebiet und im Umfeld vorkommen könnten. Hierzu gehören Vogelarten der offenen Agrarlandschaft, halboffenen Kulturlandschaft, der Heidelandschaft und der geschlossenen Wälder, reine wassergebundene Vogelarten, Zug- und Rastvögel, weitere Vogelarten mit speziellen Habitatansprüchen, die Amphibien- und Reptilienarten sowie die Schmetterlinge.

Tabelle 3: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Deutscher Name	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
FFH- Arten nach Anhang IV	Tlw.	- Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge - Potentielle Beeinträchtigung für Fledermausarten in angrenzenden Quartieren
Planungsrelevante Vogelarten	Nein	- Kein Konflikt für Vogelarten der offenen Agrarlandschaft, halboffenen Kulturlandschaft, der Heidelandschaften und der geschlossenen Wälder, reine wassergebundene Vogelarten, Zug- und Rastvögel - Keine Konflikte für gebäudebrütende Arten innerhalb des RSAG-Geländes
Arten nationaler Verantwortung	Nein	
Sonstige Arten:		
Ubiquitäre Vogelarten	Ja	Beeinträchtigung von Gebüsch- und Baumbrüter

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

7.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Arten der Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: ubiquitäre Brutvögel der siedlungsnahen Gehölze.

Im folgenden Kapitel werden deshalb Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Im anschließenden Kapitel werden die Arten dann unter Berücksichtigung der Maßnahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II).

Die Prüfprotokolle zum Vorhaben und der betroffenen Artengruppe sind im Anhang einzusehen.

7.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V) sollen im Rahmen der Planumsetzung durchgeführt werden, um das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) BNatSchG zu verhindern, bzw. Beeinträchtigungen zu verringern:

ASP V1 Notwendige Baumfällungen, Gebüschrodungen und Auf den Stock Setzen der Gebüsche und Sträucher zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar, Minimierung von Gehölzeingriffen; bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze.

Notwendige Fällung/Rodung der Bäume und Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar; Beschränkung der Gehölzeingriffe auf die unbedingt notwendigen Arbeitsbereiche.

Schutz der umliegenden Bäume und Gehölze gemäß DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpflege (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

Ziel: Brut- und Niststättenschutz sowie Schutz und Erhalt von Ruhestätten und Nahrungshabitaten für die Vogelfauna.

ASP V2 Abnahme des Nistkastens und Wiederanbringung an Gehölzen außerhalb der Eingriffsbereiche zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar.

Der an der Birke vorhandene Nistkasten ist außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen und in den nördlich des Eingriffsbereiches vorhandenen Gehölzen (zwischen Betriebsgeländezufahrt und Kläranlage) wiederanzubringen. Dadurch wird die Gefahr der Störung und damit eventuellen Aufgabe einer Brut minimiert.

Ziel: Schutz angrenzender Brutvögel vor Störungen während des Brutgeschehens.

ASP V3 Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen

Ebenso sind bauzeitliche und anlagenbezogene unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, d.h. auf ein notwendiges Maß zu beschränken, um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten in der Umgebung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ist eine Beleuchtung zwingend notwendig, so hat sie in zielgerichteter Form und mit dem Bedarf angepasster Beleuchtungsstärke zu erfolgen, d.h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab stattfindet und nur so viel wie nötig, so wenig wie möglich beleuchtet wird. Dabei ist eine möglichst punktgenaue, weniger diffuse Beleuchtung zu verwenden und auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. LED-Leuchten mit warmem Licht mit < 3000 K, Spektralbereich >560 nm). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder Anstrahlen der angrenzenden Gehölze (insbesondere der Kronen und Stämme) ist zu unterlassen.

Ziel: Verringerung der Störungen für angrenzend brütende Vogelarten und die Fledermausfauna bzw. ihrer potentiellen Quartiere im angrenzenden Bereich.

Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für die bedrohte, aber nicht planungsrelevante Heuschrecken-Art Ödlandschrecke *Oedipoda caerulea* werden im Rahmen der weiteren Eingriffsregelung (im LBP) geregelt.

Ob für die jetzt überplanten Grünflächen zwischen den Parkplatzflächen im südwestlichen Bereich, auf denen jetzt keine planungsrelevanten Arten festgestellt wurden, ein Ausgleich auf Grund früherer Ausgleichsverpflichtungen notwendig wird, wird im weiteren Verfahren (bspw. im Rahmen der LBP-Erstellung) noch geklärt.

7.3 Konfliktprognose, Artenschutzrechtliche Prüfung und Zulässigkeit des Vorhabens

Im Folgenden erfolgt eine Abschätzung der möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 6.1)

7.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

In Gebäudespalten und Baumquartieren (Rindenspalten, Baumhöhlen) angrenzend des Eingriffsbereiches können potentielle Quartiere der in Kap. 6.1 aufgeführten Fledermausarten vorhanden sein. Durch baubedingte oder anlagebezogene abendliche oder nächtliche Beleuchtung bzw. Anstrahlen dieser Bereiche können Störungen für die Arten bei der Quartiersnutzung in den Höhlen und Spalten entstehen. Durch Vorgaben hinsichtlich der abendlichen und nächtlichen Beleuchtung werden Beeinträchtigungen durch Anstrahlen von Quartieren vermieden (**ASP V3**), sodass Störungen gemäß §44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können (Verbot von Störungen, die sich auf die lokale Population oder deren Fortpflanzungserfolg auswirken können).

Unter Beachtung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb insgesamt von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten für die Fledermausarten auszugehen.

7.3.2 Vogelarten

Durch die notwendigen Gehölzrodungen können mögliche Niststätten von häufigen Vogelarten zerstört oder randlich beeinträchtigt werden (Verbot der Tötung gemäß §44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Verbot der Zerstörung von (genutzten) Fortpflanzungsstätten gemäß §44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Gehölzrodungen wird eine mögliche Tötung von Vögeln oder deren Fortpflanzungsstadien verhindert (**ASP V1**). In dem im Eingriffsbereich vorhandenen Nistkasten kann je nach Bauzeit eine aktive Vogelbrut vorhanden sein. Um eine Störung und damit schlimmstenfalls Aufgabe der Brut zu vermeiden ist der Nistkasten außerhalb der Vogelbrutzeit an den Gehölzen nördlich des Eingriffsbereiches wiederanzubringen (**ASP V2**). Für die Minimierung bauzeitlicher und anlagebezogener Störungen hinsichtlich Licht ist die Vermeidungsmaßnahme **ASP V3** vorzusehen. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Störungen durch die Erhöhung von Bewegungsunruhe und Lärm von keinen negativen Auswirkungen auf die Fauna auszugehen. Die meisten vorhandenen Arten stellen sich als eher störungsunempfindliche Arten dar. Weitere Arten sind bereits an die Störungen des laufenden Betriebes gewöhnt.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann somit für die Avifauna unter Voraussetzung der Vermeidungsmaßnahmen **ausgeschlossen** werden.

7.4. Zulässigkeit des Vorhabens - Fazit

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Fledermäuse und die Avifauna durch die geplanten Vorhaben kann unter Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ASP V1 bis V3 (Vermeidung der Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung) ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahme als **zulässig** betrachtet.

8. Zusammenfassung

Die RSAG AöR plant am Standort der Entsorgungsanlage Troisdorf in der Josef-Kitz-Straße Grünflächen zukünftig als Stellflächen für Container, Schubböden etc. zu nutzen sowie einen Teilbereich der aktuellen Parkplatzflächen durch ein Parkhaus mit 4 Ebenen zu überbauen.

Das Gelände der Entsorgungsanlage wird heute für den Abfallumschlag, die Lagerung und die Sperrmüllsortierung genutzt. Aufgrund der Ertüchtigung und Optimierung des Entsorgungsstandortes besteht nun der Bedarf an Stellflächen für LKW, Schubbodenfahrzeuge und Leercontainer sowie einer erhöhten Anzahl an PKW-Stellplätzen. Hierfür soll die bahngleisbegleitende Grünfläche im südöstlichen Bereich des Vorhabensgebietes als Stell- und Parkfläche befestigt und genutzt werden. Das Parkdeck soll auf dem südwestlichen Grundstück im Bereich der heute schon vorhandenen Parkplatzfläche errichtet werden und 176 PKW-Stellplätze bereitstellen. Die weiteren vorhandenen PKW-Stellplätze sollen dann in Stellplätze für LKW und Müllfahrzeuge umgewandelt werden.

Durch die baulichen Veränderungen und die Bautätigkeiten selbst kann es zu Habitatveränderungen geschützter Arten oder zu deren Störung kommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten der relevanten Messtischblätter (MTB) 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) durchgeführt sowie Kartierungen der Avifauna und Reptilienfauna. Es wurden insgesamt 70 planungsrelevante Arten geprüft: **7 Fledermausarten, 58 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 1 Falterart** zuzüglich der bei der Kartierung nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Bei allen potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Innerhalb des Eingriffsbereiches wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Im Umfeld konnten zwar planungsrelevante Arten nachgewiesen werden, aufgrund der Vorbelastung des Betriebsgeländes führt die Errichtung der Stellplätze aber nicht zu einer Erhöhung der Störung dieser Arten.

In dem Gehölzriegel innerhalb des Eingriffsbereiches und in den südlich stehenden Einzelgehölzen kann ein Vorkommen ubiquitärer Arten, für die der Verbotstatbestand (Verbot der Tötung gemäß §44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ebenso gilt, nicht ausgeschlossen werden.

Es werden deshalb verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die Störung von Individuen und eine Tötung von Individuen durch eine daraus resultierende Brutaufgabe, zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu minimieren:

ASP V1 Notwendige Baumfällungen, Gebüschrodungen und Auf den Stock Setzen der Gebüsch- und Sträucher zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar, Minimierung von Gehölzeingriffen; bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze.

ASP V2 Abnahme des Nistkastens und Wiederanbringung an Gehölzen außerhalb des Eingriffsbereiches zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar.

ASP V3 Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (ASP V1 - V3) sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter oder planungsrelevanter Tierarten oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

9. Literatur und sonstige Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011): Handbuch der Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen. Laurenti Verlag

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Verantwortungsarten - Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online-Veröffentlichung: http://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html. Stand 08.04.2013.

DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/EN_1.0_&a=d, abgerufen am 27.11.2012.

GASSNER, A. WINKELNBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg. 520 S.

GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin, 360 Seiten.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.

Grüneberg et al. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 52. Heft 1-2, 2016 (2017).

KAISER, M. (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 30.06.2014). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutz_fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

KRAPP, F., NIETHAMMER, J. (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula Verlag, Wiebelsheim.

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/landa_hinweise_artenschutz.pdf, abgerufen am 10.12.2012.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), Hrsg. (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 511-534.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/> unter „Downloads“.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

NÖLLERT, A., NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas. Kosmos Naturführer

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.

SUDMANN, S. ET AL. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version: http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project_2_RL_gefaehrdete_brutvogelarten_nrw.pdf, NWO & LANUV (Hrsg.), abgerufen am 30.07.2013.

WINK, M., DIETZEN, C., GIEßING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005.

Internetquellen:

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2021): GEOportal.NRW- (<https://www.geoportal.nrw/>), abgerufen am 31.05.2021

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). Online-Veröffentlichung: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 27.04.2021.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/>, zuletzt aufgerufen am 27.04.2021.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, Anpassung der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 21. Januar 2013 BGBl. I S. 95, Änderung des Artikel 10 des Gesetzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

MKULNV - Ministeriums für Klimaschutz Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Online-Veröffentlichung: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artnschutz/de/downloads>.

Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ehem. 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie EG 2013/17 des Rates vom 13.05.2013 (anlässlich des EU-Beitritts Kroatiens zum 10.06.2013) – Amtsblatt der EU L 158, S. 193 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

10. Verfasser und Urheberrecht

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch das
Büro Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler
als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I und II (ASP)
Entsorgungsanlage Troisdorf – Errichtung von befestigten Stellflächen u.a. für Container

Bearbeitet: Dr. rer. nat. Ulrich Rehberg (Dipl. Biol.)
M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie C. Reuber

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, November 2021 - August 2022)

**Rietmann Beratende Ingenieure
PartnerschaftsG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung**

Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter-Uthweiler
Tel: 02244/912626 Fax: 02244/912627
info@buerorietmann.de
www.buerorietmann.de

11. Anhang

Tabelle 4: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) nach LANUV (Abfrage 27.04.2021), erweitert um die bei den Kartierungen nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Die potentiell betroffenen Arten sind **fett** und schwarz umrahmt dargestellt. Die ubiquitären Vogelarten (wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) sind nicht gesondert dargestellt.

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	typische Gebäudefledermaus des Siedlungs- u. siedlungsnahen Bereiches; Jagdgebiete: offene u. halboffene Landschaft, Grünlandflächen m. randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, Gewässer, auch Streuobstwiesen, Parks u. Gärten u. unter Straßenlaternen; Wochenstuben: Spaltenverstecke o. Hohlräume v. Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen); sonst. Quartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Holzstapel; Winterquartiere: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden, Bäumen u. Felsen, Stollen o. Höhlen (mit geringer Luftfeuchte und 3-7° C; meist einzeln, max. 10 Tiere); ausgesprochen orts- und quartiertreu Potentielle Sommer- und Zwischenquartieren in Gebäudespalten auf dem Betriebsgelände mit angrenzendem Jagdhabitat im UG im Bereich der Sieg und den umliegenden Gehölz- und Grünflächen. An den Gebäuden findet jedoch kein Eingriff statt. Störungen angrenzender Habitate möglich.	2	Art voh. (S/W)	G-	Ja/ Ja
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Besiedelt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdgebiete: große stehende o. langsam fließende Gewässer, gelegentlich auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen o. Äcker; Nutzen traditionelle Flugrouten zu ihren Jagdgebieten: entlang v. Hecken o. kleineren Fließgewässern; Wochenstuben (bislang nur außerhalb NRWs): alte Gebäude (Dachböden, Mauerspaltent o. Hohlräume hinter Verschalungen); Männchenquartiere: Gebäudequartiere (Männchenkolonien m. 30-40 Tieren) o. als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen o. Brücken); Winterquartiere: spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen o. Eiskeller; als Mittelstreckenwanderer vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr u. Herbst u. als Überwinterer in NRW. Potentielle Zwischenquartieren in Gebäudespalten auf dem Betriebsgelände während der Zugzeit mit angrenzendem Jagdhabitat im UG im Bereich der Sieg und den umliegenden Gehölz- und Grünflächen. An den Gebäuden findet jedoch kein Eingriff statt. Störungen angrenzender Habitate möglich.	G	Art voh.	G	Ja/ Ja
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Potentielle Quartiere im Bereich der Siegaue nicht	G	Art voh.	G	Ja/ Ja

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	auszuschließen, jedoch kein Quartierspotential im Plangebiet. Störungen angrenzender Habitate möglich.				
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hoher Luftfeuchte). Einzelne Männchen-Sommer- und Zwischenquartiere in Gebäudequartieren möglich, hier jedoch kein Eingriff. Störungen angrenzender Habitate möglich.	U	Art vorh.	U	Ja/ Ja
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	typische Waldfledermaus; Jagdgebiete: offene Lebensräume über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen u. beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Sommer- u. Winterquartiere: Baumhöhlen in Wäldern u. Parklandschaften, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdhabitate und Flugrouten v.a. zur Zugzeit im UG im Bereich der Sieg; Potentielle Zwischenquartiere in Baumhöhlen im Siegaubereich. Kein Quartierspotential im Plangebiet. Störungen angrenzender Habitate möglich.	R	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	typische Waldart (Laub- u. Kiefernwald, Auwaldgebiete); strukturreiche Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern; Sommer- u. Paarungsquartiere: Spaltenverstecke an Bäumen im Wald o. an Waldrändern in Gewässernähe, auch: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener: Holzstapel, walddnahe Gebäudequartiere; Winterquartiere: überirdische Spaltenquartiere u. Hohlräume an Bäumen u. Gebäuden (außerhalb NRW). Potentielle Quartiere im Bereich der Siegaue nicht auszuschließen, jedoch kein Quartierspotential im Plangebiet. Störungen angrenzender Habitate möglich.	R	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v. a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu. Sowohl auf dem Betriebsgelände als auch im weiteren UG potentielle Quartiere und Jagdhabitate. Potentielle Quartiere auf dem Betriebsgelände an den Gebäuden, hier jedoch kein Eingriff. Störungen angrenzender Habitate möglich.	*	Art vorh.	G	Ja/ Ja

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel					
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche). Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich und nahen Umfeld.	V	B	G	Nein/ Nein
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halb-offene Parklandschaften m. kl. Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenem Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: z.B. in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich und nahen Umfeld.	*	B	G	Nein/ Nein
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. Seeufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturierten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände ≥ 20 m ² Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate	*	B	G	Nein/ Nein
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen, größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate	3S	B	U-	Nein/ Nein
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufern; Nahrungshabitat: kleinfisch-reiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitzwarten); außerhalb d. Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: selbst gegrabene Brutröhren in vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand), Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen. Einzelner Nachweis bei Kartierung im Bereich des Siegufers. Geeignete Nahrungshabitate am angrenzenden Siegufer. Potentielle Bruthabitate an der Sieg im weiteren Umfeld möglich (Letzte Nachweise 2013 @LINFOS, Fundortkataster NRW: 750 m in östl. Richtung in Siegauenbereich).	*	B	G	Ja/ Nein
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	Als Durchzügler in NRW im Herbst und Frühjahr; Bevorzugte Rastgebiete: Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten, größere Bagger- u. Stauseen v. a. in d. Westfälischen Bucht, am Niederrhein u. in d. Kölner Bucht. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Eingriffsbereich keine geeigneten Rastplätze vorhanden. An der Sieg angrenzend zum Plangebiet Rastplätze möglich.	2S	R/ W	S	Nein/ Nein
Krickente <i>Anas crecca</i>	In NRW seltener Brutvogel u. häufiger Durchzügler u. Wintergast; Brutgebiete: Nord- u. Osteuropa u. Russland (Hoch- u. Niedermoore, kl. Wiedervernässungsflächen, Heidekolke, verschliffte Feuchtgebiete u. Feuchtwiesen, in Grünland-Graben-Komplexen); Als Brutvogel in NRW	3S	B	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	vor allem im Westfälischen Tiefland, Münsterland u. Niederrhein; Bevorzugte Rast- u. Überwinterungsgebiete: größere Fließgewässer, Bagger- u. Stauseen, Klärteiche u. Kleingewässer v.a. in d. Westfälischen Bucht u. am Niederrhein. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Eingriffsbereich keine geeigneten Rastplätze vorhanden. An der Sieg angrenzend zum Plangebiet Rastplätze möglich				
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	Offene, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Neststandort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern. Potentielle Bruthabitate südlich der Sieg, jedoch außerhalb Wirkraum. Kein Nachweis bei Kartierung.	2	B	S	Nein/ Nein
Baumpieper/ <i>Anthus trivialis</i>	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Moorgebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzelbäumen, Hecken u. Feldgehölzen; dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Neststandort: unter Grasbulten o. Büschen; Potentielle Bruthabitate südlich der Sieg, jedoch außerhalb Wirkraum. Kein Nachweis bei Kartierung.	3	B	U	Nein/ Nein
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; tag- u. dämmerungsaktiv, z.T. auch nachtaktiv; Koloniebrüter, Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen in älteren Laub- bzw. Nadelwaldbeständen; Brutzeit Anfang März bis Ende Mai Im UG regelmäßige Nachweise als Nahrungshabitat an der Sieg ohne Nachweis der Niststätten. Brutkolonien im weiträumigen Umfeld an der Sieg möglich (keine Horstnachweise im UG).	*	BK	U	Ja/ Nein
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbereich, Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. größeren geschlossenen Waldgebieten. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate	3	B	U	Nein/ Nein
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Besiedelt offene u. grünlandreiche Kulturlandschaften m. gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden, Streuobstgärten; Wichtig: niedrige Vegetation m. ausreichendem Nahrungsangebot für die Bodenjagd; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen u. Nischen in Gebäuden u. Viehställen, auch Nistkästen; ausgesprochen reviertreu Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate	3S	B	G-	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	Brutgebiete in Nordeuropa, Nordrussland u. Sibirien; In NRW als regelmäßiger Durchzügler u. Wintergast (Oktober bis April, Max. im Januar); Bevorzugte Überwinterungsgebiete: größere Flüsse, Bagger- u. Stauseen, Staufstufen (v.a. im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser). Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Eingriffsbereich keine geeigneten Rastplätze vorhanden. An der Sieg angrenzend zum Plangebiet Rastplätze möglich.	k.A.	R/W	G	Nein/ Nein
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche. Einzelner Nachweis bei Kartierung als Überflug. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich und nahen Umfeld.	*	B	G	Ja/ Nein
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	ausgedehnte, reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefernwälder (trockener, sandiger Boden), auch: größere Laubwälder m. Kahlschlägen u. Windwurfflächen; Nahrungsflächen: offene Bereiche (z.B. Waldlichtungen, Schneisen, Wege); Nistplatz: trocken u. sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen Keine geeigneten Habitate im UG.	1S	B	S	Nein/ Nein
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen. Kein Nachweis bei Kartierungen. Keine geeigneten Habitate im UG.	2016: 3	B	Unbek.	Nein/ Nein
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	sandige o. kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, heute meist: Sand- u. Kiesabgrabungen, Klärteiche; Bodenbrüter, Neststandort auf kahler, übersichtlicher Fläche m. kiesigem bzw. schottrigem Untergrund, auf Sandflächen Stellen m. Kies o. Muscheln; Brutzeit ca. April bis Ende Juni (Juli) Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG	3	B	U	Nein/ Nein
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	halboffene Kulturlandschaften m. Feldgehölzen, Baumgruppen u. Dauergrünland, Siedlungsbereiche (Parkanlagen u. „grünen“ Stadtbezirken, Innenstädte); wichtige Habitatelemente: geeignete Nistmöglichkeiten in hohen Laubbäumen (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln); Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt; bilden Brutkolonien m. bis zu mehreren hundert Paaren. Nachweis bei Kartierungen von mind. 6 besetzten Horsten südwestl. des Eingriffsbereiches im Bereich der Siegaue, hier bereits an Störungen gewöhnt. Regelmäßiger Nahrungsgast im Vorhabensgebiet.	*S	B	*	Ja/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	offene, gehölzarme Kulturlandschaften m. ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünland m. hoher Krautschicht, (Deckung); Bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden; wichtige Habitatbestandteile: Weg- u. Ackerraine, unbefestigte Wege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden zw. hoher Kraut- u. Grasvegetation; Zugvogel (Nordafrika bis arabische Halbinsel) Keine geeigneten Habitats im UG.	2S	B	U	Nein/ Nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Kommt in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen; Brutschmarotzer (Eiablage in fremdes Nest bestimmter Singvogelarten), Bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze; Zugvogel; Brutzeit: Ende April bis Juli, Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge; Nahrungsspezialisten, fressen vor allem behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten. Kein Nachweis bei Kartierungen obwohl potentielle Bruthabitats im Sieguferbereich (Letzte Nachweise 2010 @LINFOS, Fundortekataster NRW: 750 m in westl. Richtung; 2009: in 300 m Entfernung in östl. Siegauenbereich).	3	B	U-	Nein/ Nein
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbica</i>	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensterbänken o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze. Keine geeigneten Habitats im UG und kein Nachweis bei Kartierungen.	3S	BK	U	Nein/ Nein
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobborkige Baumbestände u. Totholz angewiesen. Keine geeigneten Habitats im UG.	V	B	G	Nein/ Nein
Kleinspecht/ <i>Dryobates minor</i>	besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), angelegt. Keine geeigneten Habitats im UG.	3	B	G	Nein/ Nein
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug. Keine geeigneten Habitats im UG.	*S	B	G	Nein/ Nein
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	Ursprünglich in NRW Bewohner von Felslandschaften der Mittelgebirge (aktuell nur noch vereinzelt); heute vor allem Besiedlung der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet; typische Fels- u. Nischenbrüter,	*S	B	U+	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	Nistplatz: Felswände u. hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen); Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich und nahen Umfeld.				
Baumfalke/ <i>Falco subbuteo</i>	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähenester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich und nahen Umfeld.	3	B	U	Nein/ Nein
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>	offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich und nahen Umfeld.	VS	B	G	Nein/ Nein
Kranich <i>Grus grus</i>	Waldkomplexe m. strukturreichen Feuchtgebieten (bes. Birken- o. Erlensümpfe), feuchte Nieder- u. Hochmoore, Bruchwälder, Sümpfe; Rastgebiete: weiträumige, offene Moor- u. Heidelandschaften, großräumige Bördelandschaften; Nahrungsflächen: abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- u. Wintergetreidefelder, feuchtes Dauergrünland; Schlafplätze z.B. störungsarme Flachwasserbereiche v. Stillgewässern o. unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- u. Moorengebieten; Keine geeigneten Habitate im UG.		R/ W	G (U+)	Nein/ Nein
Rauchschwalbe/ <i>Hirundo rustica</i>	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflug-möglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) Keine geeigneten Habitate im UG.	3S	B	U-	Nein/ Nein
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	Lichte Laub- Misch- u. Nadelwälder zw. Feldern u. Wiesen, alte, strukturreiche Streuobstwiesen, Gärten, baumreiche Parklandschaften m. Alleen u. Feldgehölzen; halboffene Heidegebiete u. Magerrasen m. lückigem Baumbestand; brütet in Specht- o. anderen Baumhöhlen Keine geeigneten Habitate im UG und kein Nachweis bei Kartierungen		B	S	Nein/ Nein
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten Keine geeigneten Habitate im UG.	VS	B	G-	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	In NRW vor allem als regelmäßiger Durchzügler u. Wintergast; Brutvorkommen: an großen Baggerseen u. in Hafenbereichen; Regelmäßige Brutplätze: in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) u. entlang des Rheins zwischen Köln u. Wesel. Bei Kartierungen regelmäßiger Nachweis des Betriebsgeländes als Nahrungshabitat.	R	B	R	Ja/ Nein
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	Brutvorkommen des mitteleuropäischen Binnenlands (außerhalb des Hauptvorkommens): Stillgewässer entlang d. großen Flussläufe; Nistplätze: vegetationsarme Böden m. freier Rundumsicht auf störungsfreien Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern (gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien); Nahrungsgebiete: umliegende Grünlandflächen Keine geeigneten Habitate im UG.	*	B	U	Nein/ Nein
Feldschwirl/ <i>Locustella naevia</i>	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Keine geeigneten Habitate im UG.	3	B	U	Nein/ Nein
Heidelerche/ <i>Lullula arborea</i>	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), Kahlschläge, Windwurfflächen o. trockene Waldränder. Keine geeigneten Habitate im UG.	3S	B	U	Nein/ Nein
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	gebüschreiche Ränder v. Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen u. Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten o. Auen; ausgeprägte Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche u. für die Jungenaufzucht wichtig Einmaliger Nachweis bei Kartierung im Bereich des Siegufers. Geeignete Nahrungshabitate am angrenzenden Siegufer. Potentielle Bruthabitate am Siegufer möglich, hier jedoch bereits Störungen durch Lärm und Erschütterung vom Betriebsgelände vorhanden.	3	B	U	Ja/ Nein
Zwergsäger <i>Mergellus albellus</i>	In NRW als regelmäßige Durchzügler u. Wintergast (ab Nov. bis März); Brutgebiete in Nordskandinavien, Nordrussland u. Sibirien; Überwinterungsgebiete: ruhige Buchten u. Altarme größerer Flüsse, Bagger- u. Stauseen m. Flachwasserzonen; bedeutendste Wintervorkommen: Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“, „Weseraue“ u. „Schwalm-Nette-Platte“. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Eingriffsbereich keine geeigneten Rastplätze vorhanden. An der Sieg angrenzend zum Plangebiet Rastplätze möglich		R/W	G	Nein/ Nein
Gänsesäger <i>Mergus mergans</i>	besiedelt ein breites Spektrum an Gewässern: größere Seen, Weiher, Flüsse, größere Bäche, m. Bäumen bestandene Steilküsten (Ostseeraum), oligotrophe bis schwach eutrophe Seen, oft an großen Flüssen wie Oder o. Elbe mit Altarmen u. Auen-Gräben (norddeutsches Binnenland), schnell strömende Gebirgsflüsse (Alpenvorland); braucht geeignete Höhlen in Altbaumbeständen, Gewässernähe; teilweise künstliche Nisthilfen. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Eingriffsbereich keine geeigneten Rastplätze vorhanden. An der Sieg angrenzend zum Plangebiet Rastplätze möglich		R/W	G	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Als Lebensraum dienen alte Laubwälder in Gewässernähe; Nahrungsgebiet: große Flussläufe u. Stauseen; Horststandort: auf Laub- o. Nadelbäumen in über 7 m Höhe, oft werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt; in NRW regelmäßiger aber seltener Brutvogel UG kann Teil des großflächigen Nahrungshabitates sein. Kein Nachweis bei Kartierung, obwohl Sieg potentiell Teil des großräumigen Nahrungshabitats.	R	B	U+	Nein/ Nein
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitate: Agrarflächen m. Nutzungs mosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha) Keine geeigneten Habitate im UG.	2016: * (2010: 3)	B	U	Nein/ Nein
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	lichte, feuchte u. sonnige Laubwälder, Auwälder u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten m. hohem Baumbestand; Nahrungssuche: vorwiegend im Kronenbereich d. Bäume durch Aufstöbern u. Ablesen; Neststandort: auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe; Zugvogel, Langstreckenzieher (Afrika) Kein Nachweis bei Kartierung, obwohl potentielle Brut- und Nahrungshabitate entlang der Sieg vorhanden. (Letzte Nachweise 2004 @LINFOS, Fundortkataster NRW: 500m in östl. Richtung in Siegauenbereich).	1	B	U-	Nein/ Nein
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüsegärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr brutplatztreu; nistet auch in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten. Keine geeigneten Habitate im UG.	3	B	U	Nein/ Nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	ursprünglicher Steppenbewohner; offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften m. Ackerflächen, Brachen u. Grünland; Wichtige Habitatbestandteile: Acker- u. Wiesenränder, Feld- u. Wegraine, unbefestigte Feldwege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden. Keine geeigneten Habitate im UG.	2S	B	S	Nein/ Nein
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldrändern, Säumen, offenen Grünlandbereichen (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Kein Nachweis bei Kartierungen. UG kann Teil des großflächigen Nahrungshabitates sein. Keine geeigneten Bruthabitate im UG.	2	B	U	Nein/ Nein
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Besiedelt große Flüsse u. größere stehende Gewässer (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe); Nester auf höheren Laubbäumen auf Inseln o. an störungsfreien Gewässeruferräumen, auch in Graureiherkolonien; Nahrungshabitate: Binnen- u. Küstengewässer (Seen, Teiche, Flüsse, Wattenmeer, Boddengewässer); Koloniebrüter.	*	BK	G	Ja/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungs-zustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	Regelmäßiger Nachweis an der Sieg außerhalb des Eingriffsbereichs als Nahrungsgast. Kein Nachweis von geeigneten Bruthabitaten.				
Gartenrotschwanz/ <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Randbereiche größerer Heidelandchaften, sandige Altkiefernbestände, lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch Gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut; Langstreckenzieher. Keine geeigneten Habitate im UG.	2	B	U	Nein/ Nein
Waldlaubsänger/ <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u. wenig Krautvegetation, tief sitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschaftswälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten. Keine geeigneten Habitate im UG.	3	B	G	Nein/ Nein
Grauspecht/ <i>Picus canus</i>	besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen). Keine geeigneten Habitate im UG.	2S	B	U-	Nein/ Nein
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	dichte Ufer- u. Verlandungszonen m. Röhricht- u. Seggenbeständen an Seen u. Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern u. Gräben; Neststandort: gut versteckt in Röhricht- o. dichten Seggenbeständen, im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (Gewässer/Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben). Keine geeigneten Habitate im UG.	3	B	U	Nein/ Nein
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	Ursprünglich Bewohner natürlich entstehender Steilwände u. Prallhänge an Flussufern; heute in NRW vor allem in Sand-, Kies o. Lößgruben; benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand o. Lehm; Nesthöhle m. freier An- u. Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden u. Felder nahe der Brutplätze; Koloniebrüter; Zugvögel/Langstreckenzieher, Überwinterung in Afrika Keine geeigneten Habitate im UG.	2016: 2	B	U	Nein/ Nein
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	magere Offenlandbereiche m. kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen u. Gräben, Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- u. Ruderalflächen; wichtig: höhere Einzelstrukturen als Sitz- u. Singwarte, kurzrasige u. vegetations-arme Flächen zum Nahrungserwerb. Keine geeigneten Habitate im UG.	2016 *	B	U+	Nein/ Nein
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen u. bis in Hochlagen d. Mittelgebirge, Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, feuchte Fichten-	3	B	G	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
	wälder, Erlenbrüche; bevorzugt mehrstufige Waldbestände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u. Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegränder; 1-2 Jahresbruten ab Mitte Mär bis Mitte Aug; dämmerungs- u. nachtaktiv; Kurzstreckenzieher. Keine geeigneten Habitate im UG.				
Girlitz/ <i>Serinus serinus</i>	Trockenheit und Wärme liebende Art. Fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Gartenstädten, auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten, Kleingartengebieten und in städtischen Alleen. Gelegentlich auch in ausgedehnten Obstgärten, Baumschulen, an Einzelgehöften, in Fichtenschonungen und Fichten- und Kiefernhochwäldern. Optimal: dichtes Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen. Nester vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen. Kein Nachweis bei Kartierungen, obwohl potentiell Brut- und Nahrungshabitate in UG vorhanden.	2016: 2	B	Unbek.	Nein/Nein
Turteltaube/ <i>Streptopelia turtur</i>	ursprünglich: Steppen- u. Waldsteppen; heute: offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: Feldgehölze, baumreiche Hecken u. Gebüsche, an gebüschreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, Siedlungsbereich selten (verwilderte Gärten, große Obstgärten, Parkanlagen, Friedhöfe); Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Ackerbrachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe). Keine geeigneten Habitate im UG:	2	B	U-	Nein/Nein
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	reich strukturierte Kulturlandschaften m. gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, m. gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; sehr reviertreu. Keine geeigneten Habitate im UG.	*	B	G	Nein/Nein
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichen, Randlagen von Wäldern, z.T. auch in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalt, Gebäudenischen, unter Dachziegeln), mitunter Koloniebrüter. Brutzeit (März-) April bis Ende Mai (Juni) bzw. August (Zweitbruten). Nachweis bei Kartierung mit Fütterung von Jungen an nordwestl. Bürogebäude auf dem Betriebsgelände. Eingriffsbereich potentieller Teil des Nahrungshabitates.	3	B	Unbek.	Ja/Ja
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit. Keine geeigneten Habitate im UG.	*	B	G	Nein/Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	in Nordrhein-Westfalen regelmäßiger Durchzügler sowie unregelmäßiger Wintergast in allen Naturräumen, mit einem Schwerpunkt im Einzugsbereich von Ems, Lippe und Rhein; an nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. An Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengraben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Eingriffsbereich keine geeigneten Rastplätze vorhanden. An der Sieg angrenzend zum Plangebiet Rastplätze möglich	k.A.	R/ W	G	Nein/ Nein
Schleiereule/ <i>Tyto alba</i>	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen; Nistplatz/ Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Keine geeigneten Habitate im direkten Umfeld des Eingriffsbereiches.	*S	B	G	Nein/ Nein
Kiebitz/ <i>Vanellus vanellus</i>	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, Ackerland; Neststandorte: offene u. kurze Vegetationsstrukturen Potentielle Bruthabitate südlich der Sieg im Bereich der Grünlandflächen, jedoch außerhalb Wirkraum. Kein Nachweis bei Kartierung.	3S	R/B	S	Nein/ Nein
Amphibien					
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- u. Kiesabgrabungen, Steinbrüche, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: meist vegetationslose, fischfreie u. von lehmigen Sedimenten getrübbte sonnenexponierte Klein- u. Kleinstgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren; oft nur temporär Wasser führend), zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen o. Wildschweinsuhlen; Landlebensraum: lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden, Felder. In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume.	1S	Art vorh.	S	Nein/ Nein
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Pionierart offener Auenlandschaften vegetations-arter, trockenwarmer Standorte m. lockeren, meist sandigen Böden; heute vor allem: Abgrabungsflächen in d. Flussauen (z.B. Braunkohle, Locker- u. Festgesteinabgrabungen); auch: Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen; Laichgewässer: oft nur temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- u. Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher) In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume.	3	Art vorh.	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	Ursprünglich Art der Steppen (vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme o. Kälte); in NRW als Pionier auf großen Abgrabungsflächen (v.a. Braunkohletagebaue, auch Locker- u. Festgesteinabgrabungen); seltener in Heide- u. Bördelandschaften, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: größere Tümpel, kleinere Abgrabungsgewässer m. sonnenexponierten Flachwasserzonen; es werden sowohl temporäre als auch dauerhafte, meist vegetationsarme u. fischfreie Gewässer genutzt; Sommerlebensraum: offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate m. grabfähigen Böden (z.B. Ruderal- u. Brachflächen früher Sukzessionsstadien); Winterruhe: in selbst gegrabenen Erdhöhlen o. Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhäufen, in Blockschutt- u. Bergehalden. In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume.	2	Art vorh.	U	Nein/ Nein
Reptilien					
Zauneidechse/ <i>Lacerta agilis</i>	reich strukturierte, offene Lebensräume (kleinräumiges Mosaik vegetationsfreier u. grasiger Flächen, Gehölze, verbuschte Bereiche u. krautige Hochstaudenfluren), ausgedehnte Binnendünen- u. Uferbereiche entlang v. Flüssen, Heidegebiete, Halbtrocken- u. Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine u. Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- u. Kiesgruben o. Industriebrachen; Brutplatz: Standorte m. lockeren, sandigen Substraten u. ausreichender Bodenfeuchte. Im UG potentiell geeignete Habitate vorhanden. Die Kartierung ergab jedoch keinen Nachweis, sodass ein Vorkommen auf dem Betriebsgelände auszuschließen ist.	2	G	G	Nein/ Nein
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling/ <i>Phe-nagaris nausithous</i>	extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- u. Bachtälern; Meidung zu feuchter o. regelmäßig überfluteter Standorte; in höheren Lagen auch Weg- u. Straßenböschungen, Säume; Voraussetzung: Auftreten d. Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Futter- u. Eiablagepflanze sowie Kolonien v. Knotenameisen (ausschließlich <i>Myrmica rubra</i>) f. Raupen-Aufzucht; Eiablage ins Innere d. Blütenköpfe v. <i>Sanguisorba officinalis</i> , anschließend wird d. Larve v. d. Wirtsameisen adoptiert u. lebt räuberisch v. d. Ameisenbrut. Keine geeigneten Habitate mit Großen Wiesenknopf im UG vorhanden.	2S	G	U+	Nein/ Nein
Legende:					
Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; G= Gefährdung unbekannten Ausmaßes, * = nicht gefährdet; ♦= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWRs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe, Reg. = Regionalisierte RL f. Niederrh. Bucht (2008)					
Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben					

deutscher Name/ wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt					
UG	Untersuchungsgebiet				
Quellen:					
¹ WINK et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005), DIETZ et al. (2007), AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011), LANUV (akt. Abfrage), GRÜNEBERG et al. (2013)					
² LANUV (2011), LANUV (akt. Abfrage)					
³ LANUV (akt. Abfrage), WINK et al. (2005), GRÜNEBERG et al. (2013)					
⁴ LANUV (akt. Abfrage), KAISER (2014)					
*aufgrund fehlender arttypischer Lebensraumstrukturen					